VERORDNUNG (EWG) Nr. 57/88 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 sieht vor, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 12 so angepaßt wird, daß keine neuen Währungsausgleichsbeträge entstehen.

Unter Berücksichtigung der mit Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 56/88 (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3882/87 (5) vorgesehenen Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses hat die Entwicklung des Wechselkurses der Peseta im Bezugszeitraum vom 30. Dezember 1987 bis zum 5. Januar 1988 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission (6) grundsätzlich zur Folge, daß die in Spanien für Schweinefleisch geltenden Ausgleichsbeträge mit Wirkung vom 11. Januar 1988 zu erhöhen sind. Zur Vermeidung dieser Auswirkung sollte der landwirtschaftliche Umrechnungskurs so angepaßt werden, daß das Entstehen dieser neuen Ausgleichsbeträge verhindert wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3882/87 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung:

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Pta	Anwendbar bis	1 ECU = ... Pta	Anwendbar ab
„Schweinefleisch	154,984	10. Januar 1988	155,643	11. Januar 1988"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 11. Januar 1988.

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.
(4) Siehe Seite 22 dises Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident